

ZH_OBERGERICHT UH170071 vom 21. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH170071

FR: ZH_OBERGERICHT UH170071 du 21 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UH170071 del 21 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Anlegen von Handfesseln Die Stadtpolizei führte zu den Umständen der Festnahme aus, der Beschwerdeführer habe die Polizeipatrouille bemerkt und sei sofort vom - notabene noch fahrenden - Motorfahrzeug abgesprungen und geflüchtet. Auch ein lauter und unmissverständlicher Ruf "Stopp Polizei" habe ihn nicht von der Fortsetzung der Flucht abgehalten. Es verstehe sich von selber, dass er sich spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte stellen können, was den (nachfolgenden) Einsatz von Handfesseln aller Voraussicht nach überflüssig gemacht hätte (Urk. 24/3). Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er bei seiner Anhaltung auf einem gestohlenen Moped unterwegs war. Mit seiner Stellungnahme vom 23. August 2017 räumt er auch ein, dass Weglaufen nicht die schlaueste Lösung gewesen sei, wobei es sich um eine Kurzschlussreaktion gehandelt habe. Er habe jedoch schliesslich keine Anstalten zur Flucht mehr gemacht, weshalb die Polizei ihn problemlos kontrollieren können und wobei er bereits zu diesem Zeitpunkt Fragen zum Moped beantwortet habe. Er habe sich widerstandslos mit dem

- 5 - Dienstfahrzeug abführen lassen, weshalb es spätestens auf der Überfahrt zur Regionalwache angezeigt gewesen wäre, die Handfesseln zu entfernen - sofern diese überhaupt je nötig gewesen seien. Zudem dürfte wohl anzunehmen sein, dass zwei gestandene Polizisten im Innern eines Autos einem Fünfzehnjährigen noch Herr werden könnten (vgl. Urk. 27 S. 2). Art. 215 StPO regelt die polizeiliche Anhaltung. Danach kann die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um (a) ihre Identität festzustellen, (b) sie kurz zu befragen, (c) abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat, oder (d) abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird (Abs. 1). Die Polizei kann die angehaltene Person verpflichten, (a) ihre Personalia anzugeben, (b) Ausweispapiere vorzulegen, (c) mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder (d) Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen (Abs. 2). Die polizeiliche Anhaltung dient der Ermittlung einer allfälligen Verbindung zwischen der angehaltenen Person und einer Straftat. Ziel der Anhaltung ist es, die Identität zu überprüfen und festzustellen, ob nach den Umständen der konkreten Situation ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten als möglich erscheint. Ein konkreter Tatverdacht ist nicht erforderlich (BGE 142 IV 129 E. 2.2 S. 133; 139 IV 128 E. 1.2 S. 131). Gemäss Art. 215 Abs. 1 StPO kann die Polizei eine angehaltene Person "wenn nötig" auf den Polizeiposten bringen. Diese Bestimmung verweist damit auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO, Art. 36 Abs. 3 BV). Die Verbringung der angehaltenen Person auf den Polizeiposten kann dann nötig sein, wenn sich die erforderlichen Abklärungen an Ort und Stelle nicht oder bloss mit Schwierigkeiten vornehmen lassen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_176/2016 vom 11. April 2017, E. 5.2). Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern,

wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten oder flie-

- 6 - hen (vgl. § 16 Abs. 1 lit. a und b Polizeigesetz [PolG, LS 550.1]). Die Polizei hat die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen zu beachten, namentlich deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs (§ 11 Abs. 1 PolG). Aufgrund der Flucht des Beschwerdeführers und seiner mangelnden Kooperation, dem Ruf "Stopp Polizei" Folge zu leisten, ist nicht zu beanstanden, dass ihm Handfesseln angelegt wurden, nachdem er hatte gestellt werden können. Daran ändert entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nichts, dass er sich hernach kooperativ zeigte. Dieser Umstand führt nicht dazu, dass die grundsätzlich be-rechtigt angewandten Sicherungsmassnahmen sogleich dahinzufallen haben. Es ist auch unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstands des mofa-fahrenden Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass die Handfesseln bis zu seiner Verbringung in die relativ naheliegende Polizeistation angelegt blieben.

E. 2

Leibesvisitation Die Stadtpolizei führte weiter aus, es sei eine Leibesvisitation Stufe 3 durchge-führt worden. Diese beinhalte die Suche nach Gegenständen und Spuren am ganzen Körper, wobei sich die zu durchsuchende Person vollständig entkleiden müsse. Das gelenkte Motorfahrzeug sei im Polizeifahndungssystem zur Fahndung ausgeschrieben gewesen. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung seien der Poli-zei zudem bereits mehrere Mittäter bekannt gewesen. Der Wachtschef sei des-halb von Kollusionsgefahr ausgegangen. Die Anordnung einer Leibesvisitation er-scheine ex ante betrachtet nicht von vornherein als unangemessen. Zwar handle es sich beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen um einen minderjährigen Jugendlichen. Allerdings habe er durch sein Verhalten (mutmassliche Entwen-dung eines Motorfahrzeuges, Fluchtversuch) eine beachtliche kriminelle Energie an den Tag gelegt, die keineswegs mehr in die Kategorie "Lausbubenstreich" fal-le. Das Vorgehen der Leibesvisitation bezwecke, den Verhafteten auf gefährliche oder andere Gegenstände abzutasten. Er habe sich um die eigene Achse drehen und den Boden mit den Händen berühren müssen. Zudem sei - besonders bei ei-nem Minderjährigen - darauf geachtet worden, die Zeit möglichst kurz zu halten, in der die Geschlechtsteile entblösst gewesen seien. Ausserdem sei die Unterwä-

- 7 - sche umgehend nach der Kontrolle und noch vor der Durchsuchung der anderen Kleidungsstücke an den Beschwerdeführer zurückgegeben worden. Die angeord-nete Leibesvisitation sei somit verhältnismässig abgelaufen. Bei der Durchführung sei auf sein Alter, soweit möglich, Rücksicht genommen worden (Urk. 24/3). Der Beschwerdeführer hält seine Leibesvisitation für unverhältnismässig und dem Schutzbedürfnis eines Minderjährigen für nicht angemessen (vgl. Urk. 2 und 27). Art. 241-243 StPO enthalten allgemeine Bestimmungen zu Durchsuchungen und Untersuchungen. Gemäss Art. 241 Abs. 4 StPO kann die Polizei eine angehalte-ne oder festgenommene Person durchsuchen, namentlich um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Gemäss Art. 249 StPO dürfen Personen und Gegen-stände ohne Einwilligung nur durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände und Vermögenswerte ge-funden werden können. Nach Art. 250 StPO umfasst die Durchsuchung von Per-sonen die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Kör-perhöhlen (Abs. 1). Durchsuchungen, die in den Intimbereich der Betroffenen ein-greifen, werden von

Personen des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt, es sei denn, die Massnahme dulde keinen Auf- schub (Abs. 2). Gemäss Art. 7 BV ist die Würde des Menschen zu achten. Dies bekräftigt Art. 3 Abs. 1 StPO. Danach achten die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen. Eine erniedrigende Behandlung ist gemäss Art. 10 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK verboten. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung gegen die Men- schenwürde verstösst und eine erniedrigende Behandlung darstellt, kommt es auf die Umstände an (BGE 141 I 141 E. 6.3.5 S. 147 ff. mit Hinweis auf die Recht- sprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte). Die Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO, Art. 36 Abs. 3 BV). Sie muss somit geeignet sein, den damit verfolgten Zweck zu erreichen. Sodann muss sie erforderlich sein. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn mildere Mass- nahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks genügen. Schliesslich muss die

- 8 - Massnahme dem Betroffenen zumutbar sein (BGE 142 I 135 E. 4.1 S. 151; 141 I 141 E. 6.5.3 S. 151; je mit Hinweisen). Der Zwang zur Entkleidung ist unverhält- nismässig, wenn das Abtasten über den Kleidern genügt (vgl. Urteil des Bundes- gerichts 1B_176/2016 vom 11. April 2017 E. 6.3). Gegen den Beschwerdeführer bestand im Zeitpunkt der Untersuchung lediglich ein Verdacht auf Diebstahl eines Motorfahrrads. Ein derartiger Verdacht genügt nicht, um den Betroffenen dazu anzuhalten, sich bei der Leibesvisitation vollstän- dig nackt auszuziehen. Zur Klärung, ob der Beschwerdeführer im Besitz von Waf- fen oder anderen gefährlichen Gegenständen war, hätte es genügt, ihn über den Kleidern abzutasten. Eine vollständige Entkleidung wäre im vorliegenden Fall bereits bei einem Er- wachsenen unzumutbar und deshalb unverhältnismässig, erst recht gilt dies bei einem Minderjährigen, bei welchem Leibesvisitationen ohnehin mit grösserer Zu- rückhaltung durchzuführen sind. Daran ändert der Umstand nichts, dass dieser bei seiner Verhaftung fliehen wollte, darf doch die Leibesvisitation nicht als Dis- ziplinierung oder Schikane erfolgen. Die Leibesvisitation mit Entkleidung war demnach unverhältnismässig und damit unrechtmässig. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt begründet.

E. 3

Fazit Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass die Leibesvisitation Stufe 3 vom 4. März 2017 unverhältnismässig und damit unrechtmässig war. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. IV. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren teilweise unterliegt, hätte er die Kosten grundsätzlich teilweise zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers ist jedoch auf eine Kostenaufgabe zu verzichten. Mangels erheblicher Umtriebe sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 9 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.